

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für die Kreisvolkshochschule Bad Dürkheim vom **13.01.2010**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.01.2010 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 7. April 2009 (GVBl. Seite 162) und des Landesgesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 17. November 1995 (GVBl. Seite 454), BS 223-60, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. Seite 481) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

1. Die Kreisvolkshochschule (KVHS) mit ihren örtlichen Volkshochschulen ist eine vom Land Rheinland-Pfalz anerkannte Einrichtung des Landkreises Bad Dürkheim zur Wahrnehmung der Aufgaben der freien Erwachsenenbildung in der Weiterbildung.
2. Die Kreisvolkshochschule ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.

§ 2 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Kreisvolkshochschule sind in § 2 Weiterbildungsgesetz geregelt. Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Die Kreisvolkshochschule soll durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit, insbesondere zur Gleichstellung von Frau und Mann, beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen und zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln im privaten und öffentlichen Leben sowie zur Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.
2. Die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule berät und unterstützt die örtlichen Volkshochschulen in ihrer Arbeit.
3. Die Kreisvolkshochschule fördert das kulturelle Leben im Landkreis.

§ 3

Unabhängigkeit, Zusammenarbeit, TeilnehmerInnen

1. Die Kreisvolkshochschule ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, arbeitet die Kreisvolkshochschule mit anderen Volkshochschulen, Verbänden, Einrichtungen und Körperschaften partnerschaftlich zusammen.
2. An Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule können grundsätzlich alle Interessierten teilnehmen. Die Veranstalterin kann jedoch in Einzelfällen ein Mindestalter und/oder eine Mindest- oder Höchstteilnehmerzahl für Kurse festsetzen. Die Kreisvolkshochschule ist gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 6 WBG nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 4

Örtliche Volkshochschulen der Kreisvolkshochschule

1. Die Aufgaben der Kreisvolkshochschule werden durch die Geschäftsstelle und ihre örtlichen Volkshochschulen wahrgenommen. Die Geschäftsstelle kann daneben zentrale Maßnahmen anbieten, soweit diese von überörtlicher Bedeutung sind oder wegen ihres Vorbereitungs- und Durchführungsaufwandes nicht von örtlichen Volkshochschulen angeboten werden.
2. Die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Volkshochschulen werden auf Vorschlag der jeweiligen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch die Vorsitzende des Kuratoriums bestellt und abberufen. Deckt eine Volkshochschule nur einzelne Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde ab, so erfolgt die Bestellung und Abberufung auf Vorschlag der Ortsgemeinden.
3. Die örtlichen Volkshochschulen führen die Bezeichnung „Volkshochschule [*Name der Kommune*] in der Kreisvolkshochschule“.

§ 5

Organe der Kreisvolkshochschule

1. Organe der Kreisvolkshochschule sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) die Leiterin / der Leiter
2. Vorsitzende des Kuratoriums ist die Landrätin des Landkreises Bad Dürkheim.

§ 6

Leiterin / Leiter der Kreisvolkshochschule

Die Leiterin / der Leiter der Kreisvolkshochschule trägt die Verantwortung für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms.

Zu ihren / seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung eines Weiterbildungsprogramms unter Einbeziehung der Vorschläge der örtlichen Volkshochschulen,
- b) die Auswahl und Verpflichtung von Dozentinnen und Dozenten, soweit dies nicht auf die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Volkshochschulen übertragen wurde,
- c) die Festlegung der Gebühren- und der Honorarrichtlinien im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Kuratoriums,
- d) die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Dozentinnen und Dozenten der Kreisvolkshochschule,
- e) die Weiterbildungsarbeit im Landkreis zu fördern und zu koordinieren,
- f) die Zusammenarbeit mit dem Verband der Volkshochschulen in Rheinland-Pfalz sowie sonstigen für die Weiterbildung relevanten Organisationen und Behörden,
- g) die öffentliche Darstellung der Ziele und der Arbeit der Kreisvolkshochschule.

§ 7

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium unterstützt die Leiterin / den Leiter der Kreisvolkshochschule bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben.
2. Es nimmt Stellung zu den Arbeitsberichten der Leiterin / des Leiters der Kreisvolkshochschule, berät das Programm und unterstützt die Arbeit der Kreisvolkshochschule.
3. Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:
 - (a) die Landrätin als Vorsitzende,
 - (b) die Bürgermeisterinnen / die Bürgermeister der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, in deren Bereiche die Kreisvolkshochschule tätig ist.
4. Die Leiterin / der Leiter der Kreisvolkshochschule nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
5. Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

§ 8
Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1988 außer Kraft.